

## RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG

der Kreisstadt Euskirchen

vom 01.01.2008 in der Fassung der Änderung vom 06.10.2020 und 15.12.2021

Der Rat der Stadt Euskirchen hat am 14.12.2021 für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Euskirchen unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung als unmittelbares Gemeindeorgan. Sie trägt die Bezeichnung „Revision“.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) Für die Durchführung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung erlässt der Rat eine Dienst-anweisung.

### **§ 2 Rechtliche Stellung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbständig.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den allgemeinen Schriftverkehr unter der Bezeichnung:

Stadt Euskirchen  
Revision

Der Leiter unterzeichnet die Schriftstücke ohne Zusatz.

- (6) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung Gemeindeorgan und gemäß § 13 Abs. 3 DSG NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.
- (7) Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden von dem Ausschussvorsitzenden oder in dessen Vertretung von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unterzeichnet und sind mit der Einladung zur Sitzung wie folgt zur Kenntnis zu geben:
  - dem Bürgermeister,
  - den Wahlbeamten und
  - dem Kämmerer.

### **§ 3 Organisation, Bestellung und Abberufung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüfern sowie sonstigen Beschäftigten. Einer der Prüfer wird zum Vertreter der Leitung bestimmt. Er vertritt die Leitung bei allen Aufgaben nach dieser RPO.
- (2) Die Leitung und die Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen. Ebenso wird die Vertretung bestellt und abberufen.
- (3) Sie müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Die in der örtlichen Rechnungsprüfung tätigen Bediensteten werden nach Ablauf von sechs Monaten vom Rat als Prüfer bestellt, wenn die Voraussetzungen hierzu erfüllt sind.

### **§ 4 Übertragene Aufgaben**

- (1) Zusätzlich zu den durch § 104 Abs. 1 GO NRW übertragenen Aufgaben überträgt der Rat der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 104 Abs. 2 GO NRW
  1. die Prüfung der Verwaltung sowie der sonstigen Einrichtungen der Stadt auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Die Prüfung umfasst - soweit sich dies nicht schon aus den gesetzlichen Aufgaben ergibt - insbesondere:
    - 1.1 das Zusammenwirken der Verwaltungsbereiche bei gemeinsam zu erfüllenden Aufgaben,
    - 1.2 die wirtschaftliche Bewertung des Aufgabenvollzuges und des Aufgabenerfolges,
    - 1.3 die wirtschaftliche Ausnutzung von Gebäuden, Anlagen oder Einrichtungen,
    - 1.4 die Berücksichtigung finanzieller Belange der Stadt bei Abschluss von Verträgen.
  2. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW (einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung),
  3. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens, einer Bürgschaft oder sonst vorbehalten hat,
  4. die Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen (§ 13 KomHVO) sowie von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung),
  5. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visa-Kontrolle). Dabei werden Wertgrenzen und Umfang der ständigen Visakontrolle sowie Häufigkeit des Wechsels von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.
  6. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
  7. die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen und der Kostenrechnungen,
  8. die Prüfung der Einweisung von Bediensteten in die Besoldungs- und Entgeltgruppen, der Festsetzung des Dienstalters und Ruhegehaltsdienstalters – vor Abgang von Bescheiden –
  9. Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen, wobei auf die Jahresabschlussprüfung nach den Vorschriften der GO NRW mit abzustellen ist. Die Prüfung beschränkt sich auf die Bereiche:
    - 9.1 Belegwesen,
    - 9.2 Vermögensverwaltung,

- 9.3 Leistungsverrechnungen mit der Stadt,
  - 9.4 Vergaben,
  - 9.5 Abrechnungen im technischen Bereich,
  - 10. Prüfung der Vorräte und Vermögensgegenstände,
  - 11. Prüfung von Vergaben auf der Grundlage der Vergabeordnung der Stadt Euskirchen,
  - 12. die Korruptionsprävention.
- (2) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung berechtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfung vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dies zur Erfüllung der Prüfaufgaben erforderlich und im Rahmen der Gesetze zulässig ist.

### **§ 5 Prüfaufträge**

- (1) Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 104 Abs. 4 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.
- (2) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Rat übertragenen Aufgaben Aufträge erteilen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist auf Verlangen über den Stand von Prüfungen zu unterrichten.
- (4) Durch freiwillig übertragene Aufgaben und Sonderaufträge darf die Wahrnehmung der Pflichtaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nicht beeinträchtigt werden.

### **§ 6 Befugnisse**

- (1) Die Leitung und die Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältnissen usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden. Dies gilt auch für Akten die spezialgesetzlichen Datenschutzbestimmungen unterliegen. Die Prüfer können die für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 104 Abs. 1 bis 4 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung kann auch von allen anderen Stellen jede zweckdienliche Auskunft unmittelbar einholen.
- (3) Alle Dienststellen haben den Prüfern ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern. Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
- (4) Die Leitung und die Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.

- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung ist nicht berechtigt, selbst Verwaltungsgeschäfte vorzunehmen, in die Geschäftsführung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu erteilen. Das gilt auch für die Beantwortung und Weiterverfolgung von Berichten über die überörtliche Prüfung, sofern sie nicht Adressat von Beanstandungen ist.
- (6) Sie weisen sich durch einen Dienstaussweis aus.
- (7) Die Leitung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen (Fach-)Ausschusssitzungen die Prüfer teilnehmen sollen.

### **§ 7 Mitteilungspflichten gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von allen Unregelmäßigkeiten oder Vermögensschäden, die in den Fachbereichen, Betrieben oder Einrichtungen der Stadt festgestellt oder vermutet werden, unverzüglich unter Darlegung des Sachverhalts in Kenntnis zu setzen. Dies gilt auch für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung oder sonstigen unerlaubten Handlungen sowie bei Kassenfehlbeträgen und Kassenüberschüssen, soweit sie im Einzelfall 50,-- EURO überschreiten.
- (2) Lassen sich Kassenfehlbeträge nicht aufklären oder liegen andere Unregelmäßigkeiten vor, über deren Entstehung keine hinreichende Klarheit besteht, können Konten und Belege usw. von der örtlichen Rechnungsprüfung sichergestellt werden.
- (3) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle ergehenden Gesetze sowie Verordnungen, Vorschriften und Verfügungen wie auch alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z. B. Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.), unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten.
- (4) Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.  
Ihr sind Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung zuzuleiten.  
Unterlagen für Vergabepflichten sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist. Dabei haben die Sachbearbeiter einen Zeitraum von mindestens zwei Arbeitstagen für die Prüfung einzuplanen, sofern die örtliche Rechnungsprüfung projektbegleitend in die Vergabe eingebunden ist.
- (6) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnung (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe und sonstiger Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.
- (7) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen.
- (8) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftenproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten von der jeweiligen Abteilung. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.

- (9) Die örtliche Rechnungsprüfung ist an Sitzungen von Arbeits- und Projektgruppen innerhalb der Verwaltung zu beteiligen, sofern sich für die Prüfung relevante Tatbestände ergeben könnten. Falls dienstliche Belange die Teilnahme der örtlichen Rechnungsprüfung an diesen Sitzungen nicht zulassen, sind ihr die Ergebnisse in geeigneter Form zu übermitteln.
- (10) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (GPA, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt u.a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten.

### **§ 8 Durchführung der Prüfung**

- (1) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss der Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.
- (2) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister zu unterrichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zu informieren.
- (3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Bürgermeister um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (4) Verwaltung, Betriebe und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu in angemessener Frist zu äußern. Diese Frist beträgt vier Wochen, es sei denn, es ist eine andere Frist festgesetzt. Die Antwort ist auf dem Dienstweg zuzuleiten und entsprechend zu unterzeichnen.

### **§ 9 Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses**

- (1) Der Bürgermeister leitet den vom Kämmerer aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht der örtlichen Rechnungsprüfung zu.
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung.  
Der korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer und vom Bürgermeister unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.  
Bei abweichender Meinung ist die schriftliche Stellungnahme der Verwaltung dem Jahresabschluss beizufügen und wird Bestandteil des Prüfberichts.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung zu unterzeichnen.
- (4) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung. In seinem Schlussbericht fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen (§ 102 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW) und legt diesen mit

dem Schlussbericht dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung vor. Der Bestätigungsvermerk ist vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (6) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu geben. Das gilt auch, soweit der Kämmerer von seinem Recht nach § 95 Abs. 5 Satz 3 GO NRW Gebrauch macht.
- (7) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der Leitung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

### **§ 10 Sonstige Berichte**

- (1) Dem Rechnungsprüfungsausschuss sind Prüfberichte der örtlichen Rechnungsprüfung - auch über Prüfungen, die im Auftrage des Bürgermeisters durchgeführt werden - zur Kenntnis zu geben. Der Rechnungsprüfungsausschuss entscheidet, ob Berichte anderen Fachausschüssen zur Kenntnis/Beratung zuzuleiten sind.
- (2) Berichte von wesentlicher Bedeutung sind über den Bürgermeister und den zuständigen Dezernten an die Fachbereiche, Einrichtungen oder Betriebe der Stadt weiterzuleiten.
- (3) Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich und wichtig zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (4) Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen von dezernats- oder abteilungsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.

### **§ 11 Funktionsbezeichnungen**

Die Funktionsbezeichnungen in dieser Rechnungsprüfungsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Rechnungsprüfungsordnung tritt in der vorliegenden Fassung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Euskirchen, den 15.12.2021

Der Bürgermeister

gez. Reichelt